



PRESSEMITTEILUNG Nr. 126/23

Luxemburg, den 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-615/20 | YP u. a. und C-671/20 | M. M.
(Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters)

Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, eine Maßnahme, mit der ein Richter unter Missachtung des Unionsrechts vom Dienst suspendiert wird, unangewendet zu lassen

Am 18. November 2020 erließ die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts einen Beschluss, mit dem der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Richter I. T. des Regionalgerichts Warschau zugestimmt wurde, er vom Dienst suspendiert wurde und seine Bezüge für die Dauer der Suspendierung gekürzt wurden. Als Folge dieses Beschlusses wurden die ursprünglich von Richter I. T. behandelten Rechtssachen mit Ausnahme des Strafverfahrens, das zu dem Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-615/20 geführt hat, anderen Spruchkörpern zugewiesen.

In der Rechtssache C-615/20 hat der Spruchkörper des Regionalgerichts Warschau, der mit Richter I. T. als Einzelrichter besetzt ist, Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Disziplinarkammer¹ und fragt, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass eine solche Instanz die strafrechtliche Immunität von Richtern der ordentlichen Gerichte aufheben und sie vom Dienst suspendieren kann. Außerdem möchte er vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht, insbesondere die Grundsätze des Vorrangs und der loyalen Zusammenarbeit, dem entgegenstehen, dass der fragliche Beschluss als bindend angesehen wird, und ob Richter I. T. dementsprechend berechtigt ist, das Strafverfahren fortzusetzen, mit dem er im vorliegenden Fall befasst ist.

In der Rechtssache C-671/20 möchte ein Richter, dem eine der Rechtssachen zugewiesen wurde, mit denen ursprünglich Richter I. T. befasst war, vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht verlangt, dass er – ohne den von der Disziplinarkammer gegenüber Richter I. T. erlassenen Beschluss zu beachten – von der weiteren Prüfung dieser Rechtssache Abstand nimmt, und ob die zuständigen nationalen Justizbehörden verpflichtet sind, es Richter I. T. zu ermöglichen, diese Rechtssache weiter zu behandeln.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass der fragliche Beschluss auf der Grundlage von nationalen Bestimmungen erlassen wurde, die der Gerichtshof unlängst als mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union unvereinbar angesehen hat², soweit sie die Disziplinarkammer, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet waren, ermächtigten, in Sachen zu entscheiden, die sich unmittelbar auf den Status und die Amtsausübung von Richtern auswirken, wie etwa die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Richter. Angesichts der einem Urteil, mit dem eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats

¹ Die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts wurde zwischenzeitlich abgeschafft. Vgl. Beschluss vom 21. April 2023, Polen/Kommission, [C-204/21 R-RAP](#), Rn. 26 (vgl. auch Pressemitteilung Nr. [65/23](#)).

² Urteil vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern), [C-204/21](#) (vgl. auch Pressemitteilung Nr. [89/23](#)).

festgestellt wird, zukommenden Rechtskraft sowie der unmittelbaren Wirkung dieser Bestimmung und des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts **sind die polnischen Gerichte demnach verpflichtet, die Beachtung dieser Bestimmung und dieser Feststellung des Gerichtshofs sicherzustellen und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen**, selbst in Ermangelung nationaler gesetzgeberischer Maßnahmen.

Zu diesem Zweck **müssen die nationalen Gerichte eine Maßnahme wie den Beschluss der Disziplinarkammer unangewendet lassen, wenn dies angesichts der fraglichen Verfahrenslage unerlässlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten**, ohne **dass irgendeine Erwägung, die auf dem Grundsatz der Rechtssicherheit beruht oder mit einer behaupteten Rechtskraft zusammenhängt, dem entgegenstehen könnte**. In Bezug auf die Rechtssicherheit legt der Gerichtshof insbesondere dar, dass sowohl das Strafverfahren in der Rechtssache C-615/20 als auch das in der Rechtssache C-671/20 von den nationalen Gerichten bis zum Erlass des vorliegenden Urteils des Gerichtshofs ausgesetzt wurden, so dass einer Wiederaufnahme dieser Verfahren durch Richter I. T. nichts entgegenzustehen scheint.

Demzufolge verlangt das Unionsrecht zum einen, dass in der Rechtssache C-615/20 **Richter I. T. seine Zuständigkeit in dem Strafverfahren**, mit dem er befasst ist, **weiter ausüben kann**, und zum anderen, dass in der Rechtssache C-671/20 **der Spruchkörper, dem eine Rechtssache zugewiesen wurde, mit der ursprünglich Richter I. T. befasst war, von einer Entscheidung in dieser Rechtssache absieht und dass die zuständigen Justizbehörden diese Rechtssache erneut Richter I. T. zuweisen**.

Schließlich führt der Gerichtshof aus, dass weder die nationalen Vorschriften, mit denen es den nationalen Gerichten unter Androhung von Disziplinarstrafen untersagt wird, die Bindungswirkung des von der Disziplinarkammer erlassenen Beschlusses zu prüfen, noch die Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts, nach der eine solche Prüfung unzulässig ist, **dem entgegenstehen können, dass der fragliche Beschluss unangewendet bleibt**. Der Vorrang des Unionsrechts gebietet es, jede mit diesem Recht unvereinbare nationale Vorschrift oder Rechtsprechung unangewendet zu lassen. Ebenso kann der Umstand, dass ein nationaler Richter die betreffenden nationalen Vorschriften oder die betreffende nationale Rechtsprechung unangewendet lässt, nicht dazu führen, dass dadurch seine disziplinarische Verantwortlichkeit ausgelöst wird.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und die Zusammenfassung](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché @(+352) 4303 3549.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ @(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

